

HAUSORDNUNG

für den Publikumsbereich der
„ALLGÄUER FESTWOCHE“
vom 13. bis 21.08.2022
in Kempten

§ 1 Geltungsdauer

- (1) Die Hausordnung gilt ab dem Tag des ersten Veranstaltungstages täglich von 10:00 Uhr bis zum Veranstaltungsende um ca. 24:00 Uhr. Sollten die Öffnung des Veranstaltungsgeländes davon abweichen, gilt diese Hausordnung entsprechend.
- (2) Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der/die Besucher:in die Hausordnung an.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Zum Zutritt berechtigt ist jede Person, soweit gegen sie zuvor kein Hausverbot ausgesprochen wurde und nicht bekannterweise akut an SARS-CoV-2 erkrankt ist.
- (2) Der Zugang zum Gelände wie auch zu Teilbereichen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist abhängig von der jeweiligen vorhandenen Kapazität des Bereichs und kann bei Überfüllung gesperrt werden.
- (3) Nach Verlassen des Veranstaltungsgeländes besteht kein Anrecht auf unmittelbaren Wiedereinlass.
- (4) Es gilt folgende Altersregelung:
 - kein alleiniger Zutritt unter 12 Jahren,
 - ab 12 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 20 Uhr,
 - ab 14 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 22 Uhr,
 - ab 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr.
- (5) Für alle Altersklassen ist der Aufenthalt in Begleitung eines Erziehungsberechtigten unbegrenzt möglich.
- (6) Statt eines Erziehungsberechtigten können Minderjährige auch von einem Personensorgebeauftragten begleitet werden. Es gelten die Altersregelungen nach den Absätzen 4 bis 5. Die erziehungsberechtigte bzw. personenbeauftragte Person muss während des gemeinsamen Aufenthalts auf der Veranstaltung jederzeit in der Lage sein, seine Erziehungspflichten zu erfüllen.
- (7) Ein Ausweisdokument ist dem Ordnungsdienst sowie weiteren zur Kontrolle berechtigten Personen (z.B. Mitarbeitern des Veranstalters oder des Betreibers) bei Bedarf jederzeit vorzuweisen, damit ggf. das Alter festgestellt werden kann.

§ 3 Eingangskontrolle

- (1) Ein Ausweisdokument ist auf Verlangen dem Ordnungsdienst sowie weiteren zur Kontrolle berechtigten Personen (z.B. Mitarbeitern des Veranstalters oder des Betreibers) vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher:innen, auch mit technischen Hilfsmitteln, auf die Mitnahme von verbotswidrig mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Dies gilt auch während des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände oder beim Verlassen.
- (3) Erkennbar alkoholisierten oder unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehenden Personen kann der Zutritt verweigert oder ein temporäres Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 4 Verhalten im Veranstaltungsgelände

- (1) Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jede:r Besucher:in so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.

- (2) Jede:r Besucher:in hat sich überdies so zu verhalten, dass keine Schäden an Material, Ausstattung, Mobiliar und der Natur entstehen.
- (3) Anfallender Müll ist von allen Besuchenden in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen.
- (4) Die Besucher:innen haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen jederzeit Folge zu leisten.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besucher:innenn ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 1. Fahrräder, E-Scooter, Roller und andere Fahrzeuge.
 2. Ab 17 Uhr: Taschen oder Rucksäcke größer als DIN A4;
 3. Waffen, Gas-Sprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind oder als Wurfgeschoss genutzt werden können;
 4. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; Erlaubt sind pro Person 1 x 0,5l verschlossenes Tetra Pack oder PET-Flaschen mit nicht-alkoholischem Inhalt.
 5. Sperrige Gegenstände: dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher:innen darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente, Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, Stock-Regenschirme und Taschen oder Rucksäcke, die nicht von einer Person alleine sicher getragen werden können;
 6. Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
 7. rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial;
 8. alkoholische Getränke aller Art;
 9. Tiere mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine geführt werden;
 10. Computer;
 11. Selfie-Sticks;
 12. Professionelle Spiegelreflexkameras mit wechselbaren Objektiven;
 13. das Anfertigen von professionellen Ton-, Film-, Foto- und Videoaufzeichnungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter;
 14. Film- und Tonaufnahmegeräte (Handys aller Art sowie GoPros fallen nicht darunter)
 15. Fahnenstangen aus Holz mit einem Durchmesser größer 2 cm.
- (2) Verboten ist weiterhin:
 1. das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer;
 2. das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. Bühne und Backstage);
 3. Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun oder durch entsprechendes Material zu verbreiten;
 4. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen, Wunderkerzen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;

5. ohne Erlaubnis des Betreibers oder des Veranstalters gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen, Werbemittel jeglicher Art mitzuführen und Sammlungen durchzuführen;
6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu veranstalten;
7. elektrische oder mechanische Einrichtungen zu sabotieren oder zu manipulieren;
8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
9. das Entsorgen von Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Müllentsorgungsbehälter;
10. Die Hausordnung verbietet die Einfahrt von Fahrzeugen während der Publikumsbetriebszeit, außerhalb der Publikumsbetriebszeiten wird nur legitimierte Fahrzeuge die Zufahrt erlaubt.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Geländes gehindert oder aus ihm verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Pfandgeld oder auf Konsum bereits erworbener Getränke und Speisen besteht nicht.
- (4) Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

§ 7 Jugendschutz

- (1) Es gilt das aktuell gültige Jugendschutzrecht.
- (2) Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Erwerb und Konsum von alkoholischen Getränken untersagt.
- (3) Jugendlichen von 16 bis 17 Jahren ist der Erwerb und Konsum von alkoholischen Getränken wie Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumweinen gestattet.
- (4) Jugendlichen bzw. volljährigen Personen ab 18 Jahren ist der Erwerb und Konsum aller alkoholischer Getränke gestattet.

§ 8 Allgemeines

- (5) Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Wetterphänomene können zu Abweichungen im Ablauf der Veranstaltung führen.
- (6) Der veröffentlichte Programmablauf ist nicht bindend. Es kann zu Abweichungen kommen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aufgrund fahrlässigen Handelns. Dies gilt nicht, wenn der Schaden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist.

§ 10 Videoüberwachung

- (1) Das Veranstaltungsgelände wird mit Videokameras überwacht.